

Protokoll	(Stempelmarke zu 16,00 €, sofern <u>nicht</u> landwirtschaftlicher Unternehmer)	An die AUTONOME PROVINZ BOZEN Abteilung Forstwirtschaft 32.4 Amt für Jagd und Fischerei Brennerstraße 6, 39100 BOZEN Tel.: 0471 415170 Fax: 0471 415166
	Gesuchsnummer _____ / _____	E-mail: jagd.fischerei@provinz.bz.it jagd.fischerei.cacciapesca@pec.prov.bz.it www.provinz.bz.it/forstwirtschaft

Antrag auf Beihilfe: Verhütungsmaßnahmen vor Wildschäden an Kulturen

gemäß Art. 37 des L.G. vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung (Landesjagdgesetz)

Wichtiger Hinweis: Anträge werden jährlich vom 1. Jänner bis 31. Mai entgegengenommen

A. Antragsteller/Antragstellerin

Zuname _____ Vorname _____
 geboren am ____ / ____ / ____ in _____
 Steuernummer _____

in der Eigenschaft als: (Zutreffendes ankreuzen)

- Eigentümer/in
 Miteigentümer/in
 Pächter/in
 gesetzl. Vertreter/in
 Agrargemeinschaft
 Körperschaft
 Jagdrevier

Bezeichnung _____ Betriebskodex: _____
 Rechtsform _____
 mit Sitz in _____ PLZ _____
 Fraktion/Straße _____ Nr. _____
 Mehrwertsteuernummer (nur juristische Personen) _____
 Tel./Handy _____ Zert. E-Mail (PEC) _____
 IBAN: _____

B. Gesuchsgegenstand:

- Wildzaun (Mindesthöhe 2 Meter)
 Wildrost
 wiederverwertbare Monoschutzsäulen
 Netze
 Elektrozaune
 mechanische Scheuchanlagen
 akustische Scheuchanlagen

Betroffene Kulturfläche:

Katastralgemeinde	Grundparzellen	Geschützte Fläche Anzahl Pflanzen	Umfang (lfm, m ² , Anzahl)	Schutz vor
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Geplanter Baubeginn/Ankaufsdatum (Jahr): _____ Voraussichtliches Bauende (Jahr): _____

Der entsprechende Teil des Beitrages verfällt und kann nicht mehr ausbezahlt werden, falls die oben angeführten, anteiligen Arbeiten und Ankäufe nicht innerhalb der angeführten Jahresfrist verwirklicht werden, und falls nicht spätestens innerhalb des darauffolgenden Jahres die vorgesehene Ausgabe abgerechnet wird.

C. Andere Angaben und Erklärungen des Antragstellers

- a) keine anderen Begünstigungen jeglicher Art für die Ausgaben, welche den Gegenstand des Ansuchens darstellen, auch bei anderen öffentlichen Verwaltungen erhalten oder darum angesucht zu haben,
- b) der Landesverwaltung, zwecks Überprüfung der gemachten Angaben, freien Zugang zu den Grundstücken und Unterlagen, welche mit der Beihilfe in Zusammenhang stehen, zu gestatten,
- c) dass die Mehrwertsteuer
 zur Gänze absetzbar ist; (Art. 19 Absatz 1 und Art 19ter des D.P.R. Nr. 633/1972)
 nicht absetzbar ist;
- d) dass die Beihilfe, um die er/sie bei der Landesverwaltung ansucht, hinsichtlich der Vorsteuerabzugspflicht von 4% (D.P.R. vom 29. September 1973, Nr. 600) wie folgt zu bewerten ist:
 die Finanzierung gilt als vorsteuerabzugspflichtig (teilweise Deckung der Auslagen durch Einnahmen aus Handelstätigkeit);
 die Finanzierung gilt als nicht vorsteuerabzugspflichtig (sie dient zur Deckung von Auslagen, die sich aus der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben);
- e) in Kenntnis zu sein, dass die Beihilfen auf der Grundlage der sachlichen Überprüfung der Anträge, der Rangordnung gemäß den Kriterien für die Vergabe von Prioritätspunkten und der dafür bereitgestellten Finanzmittel gewährt werden,
- f) in Kenntnis zu sein, dass die Landesverwaltung für die Dauer der Zweckbestimmung jederzeit Kontrollen durchführen und zwecks Überprüfung der gemachten Angaben alle erforderlichen Daten von Amts wegen bei den zuständigen Stellen einholen kann,
- g) unter eigener Verantwortung, die obigen Erklärungen in Kenntnis der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, die in Art. 2bis des LG Nr. 17/1993, in geltender Fassung, vorgesehen sind, sowie in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 gemacht zu haben. Er/Sie erklärt sich darüber bewusst zu sein, dass im Sinne des obgenannten Landesgesetzes Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben durchgeführt werden.

D. De-minimis-Erklärung des Antragstellers (nur für einjährige Kulturen)

- keine anderen "De minimis" Beihilfe im laufenden Jahr sowie in den vorhergehenden zwei Steuerjahren erhalten zu haben.
- andere "De minimis" Beihilfe im laufenden Jahr sowie in den vorhergehenden zwei Steuerjahren erhalten zu haben.
- in Kenntnis zu sein, dass die Beihilfe die Einhaltung der Verpflichtung der Bestimmungen laut Verordnung
 (EU) 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU voraussetzt (De-minimis-Beihilfen - max. 15.000,00 Euro im 3-Jahreszeitraum).

E. Information gemäß Datenschutzkodex (Legislativdekret Nr. 196/2003)

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 11/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung Landwirtschaft. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der Antragsteller/Die Antragstellerin erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des LegID. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Datum

Unterschrift

Anlagen:

- Lageplan (nur bei Wildzäunen)
- Kostenvoranschlag (bei Wildrosten, Schutznetzen, Monoschutzsäulen, Scheuchanlagen und Elektrozaun)